



# Tagesschulverordnung

der

**Einwohnergemeinde**

**Oberbipp**

Die Einwohnergemeinde Oberbipp erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, auf die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008, sowie auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberbipp, Anhang I, Teilrevision Juni 2025 folgende

## Tagesschulverordnung

### 1. Grundsätze

Teilnehmerinnen und Teilnehmer	<b>Art. 1</b> Die Tagesschulangebote stehen Schülerinnen und Schülern, die hier wohnhaft sind oder hier die Schule besuchen, ab Kindergarteneintritt offen.
Angebot	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Tagesschule führt alle Module, für die fünf und mehr Kindern angemeldet sind. <sup>2</sup> Über Ergänzungen oder Streichungen von Modulen entscheidet die Kommission für Schule und Jugend je nach Bedarf. Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.
Ausschluss	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Kinder, welche an der Tagesschule teilnehmen, können beim Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. disziplinarische) ausgeschlossen werden. <sup>2</sup> Für einen Ausschluss gilt Artikel 28 VSG sinngemäss. <sup>3</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule für das folgende Schulsemester verweigert werden.
Anstellung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Lehrpersonen der Volksschule Oberbipp, welche in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihren Erfahrungsstufen (Gehaltsklasse Primarstufe) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 90 Minuten Betreuung in der Tagesschule. <sup>2</sup> Die Tagesschulleitung wird nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde Oberbipp entlohnt. <sup>3</sup> Die Anstellung der nicht pädagogisch geschulten Betreuungspersonen richtet sich nach dem Besoldungsregulativ der Gemeinde Oberbipp. <sup>4</sup> Anstellungsbehörde ist die Kommission für Schule und Jugend.
Räumlichkeiten	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Oberbipp stellt der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. <sup>2</sup> Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können in Absprache mit der Schulleitung die Anlagen der Schule genutzt werden.

## 2. Organisation

### Anmeldung

#### a) Schuljahresbeginn

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jährlich über die kantonale Internetseite KiBon bis spätestens 15. Mai. Sie gilt für ein Schuljahr, ist für das erste Semester verbindlich und kann danach geändert werden.

<sup>2</sup> Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

#### b) Ausnahmen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen ist eine befristete Anmeldung möglich.

### Abmeldungen

#### Art. 8

<sup>1</sup> Kinder können auf Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Die Abmeldung hat spätestens 4 Wochen vor Semesterende schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen (Wegzug, Aufgabe oder Reduktion der Erwerbstätigkeit durch die Erziehungsberechtigten) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden. (Datum des Poststempels). Mit der Kündigung ist zwingend eine schriftliche Stellungnahme zum Kündigungsgrund abzugeben. Die Kündigung ist an die Leitung der Tagesschule zu richten.

### Betreuungspersonen

#### a) Verpflegung

#### Art. 9

Den Betreuungspersonen, welche die Module über Mittag leiten, werden für eingenommene Mahlzeiten die effektiven Kosten des Lieferanten in Rechnung gestellt.

#### b) Lehrerkonferenz

#### Art. 10

Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen besuchen nach Möglichkeit die Lehrerkonferenzen.

## 3. Gebühren

### Grundsatz

#### Art. 11

<sup>1</sup> Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

<sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Mit der Anmeldung ermächtigen die Eltern die zuständigen Gemeindebehörden auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zuzugreifen.

### Module

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Eltern oder Erziehungsberechtigten bezahlen Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Module.

<sup>2</sup> Für eine Gebührenreduktion ist Artikel 14 dieser Verordnung massgebend. Gesuche sind schriftlich an die Kommission für Schule und Jugend zu stellen.

Verpflegung	<p><b>Art. 13</b>  <sup>1</sup> Die Verpflegungsgebühr wird pro effektiv eingenommene Mahlzeit erhoben</p>
Gebührenerlass	<p><b>Art. 14</b>  <sup>1</sup> Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.  <sup>2</sup> Die Kommission für Schule und Jugend kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens einer Woche bewilligen, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankheit oder Unfall des Kindes, unter Vorlage eines Arztzeugnisses</li> <li>• Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG</li> <li>• Vorliegen anderer wichtiger Gründe.</li> </ul>
Haftung	<p><b>Art. 15</b>  Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p>
Konzept	<p><b>Art. 16</b>  Die Kommission für Schule und Jugend erlässt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung ein schriftliches Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze festhält.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 17</b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft und hebt die bisherige Verordnung vom 10. Mai 2010 / 11. Juli 2011 und 01. Februar 2012 auf.</p>

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 30. März 2026.

**EINWOHNERGEMEINDERAT OBERBIPP**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Beer

Adrian Obi